Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000



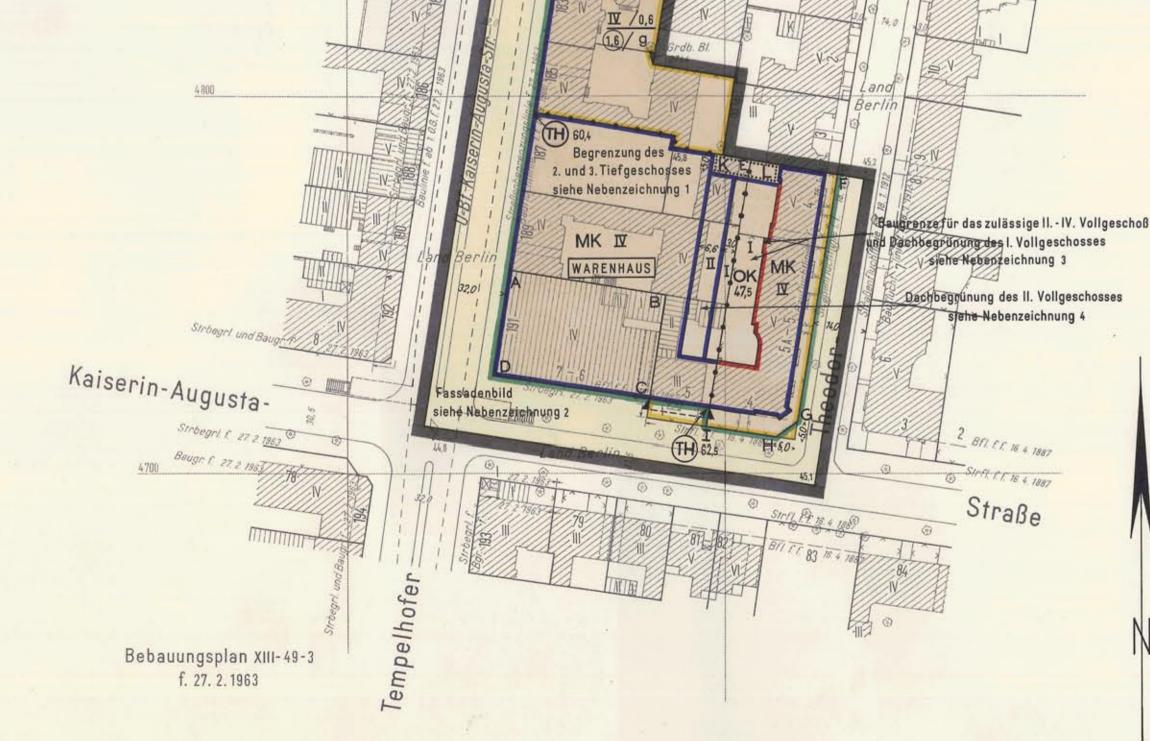
Land Berlin



Nebenzeichnung 2

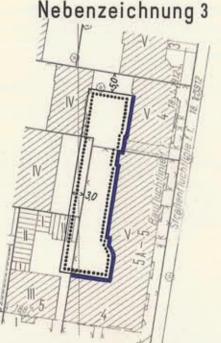


Maßstab 1:1000



Bebauungsplan XIII-49-2

f. 15. 3. 1963



Baugrenze für das zulässige II. - IV. Vollgeschoß und Dachbegrünung des I. Vollgeschosses (siehe auch Planergänzungsbestimmung Nr. 12)

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 28.11.1983 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

15. Bauliche Anlagen auf den Grundstücken Tempelhofer Damm 187/189 und Kaiserin-Augusta-Straße 5 sind so zu gestalten, daß die straßenseitigen Fassaden dem ursprünglich geprägten Maßstab des Maßstab des Tempelhofer Damm 191/Kaiserin-Augusta-Straße

Im Einzelnen gilt: a) Die straßenseitige Form und Neigung der Dächer ist dem vorhandenen Warenhausdach anzupassen. b) Die Fassade und die als Einzelelemente auszubildenden Überdachungen im Erdgeschoß sind entsprechend dem ursprünglichen Maßstab des Warenhauses zu gliedern. Im Gesamtbild muß hier bei die Maßstäblichkeit der Einzelelemente in den Neubauteilen im Detail der Maßstäblichkeit des historischen Waren-

Planergänzungsbestimmungen

stellen nicht zulässig.

sundheit nicht entgegenstehen.

bezeichneten Gründen versagt werden.

1. Im Kerngebiet mit dem besonderen Nutzungszweck "Warenhaus" ist unterhalb des 1. Vollgeschosses ein weiteres, dem Kerngebiet mit diesem besonderen Nutzungszweck zugehöriges Geschoß (1. Tief-

2. Im Kerngebiet Tempelhofer Damm 181/185 Ecke Albrechtstraße 122 und Theodorstraße 4-5A Ecke Kaiserin-Augusta-Straße 4 sind Tank-

3. Im Kerngebiet Theodorstraße 4-5A Ecke Kaiserin-Augusta-Straße 4 sind in den baulichen Anlagen oberhalb der Höhe von 55,0 m über NN (3. und 4. Vollgeschoß) nur Wohnungen zulässig.

4. Im Kerngebiet Tempelhofer Damm 181/185 Ecke Albrechtstraße 122 sind in den baulichen Anlagen oberhalb des ersten Vollgeschosses Wohnungen allgemein zulässig.

5. Im Kerngebiet mit dem besonderen Nutzungszweck "Warenhaus" bleibt eine größere Geschoßhöhe als 3,50 m außer Betracht, soweit diese ausschließlich durch die Unterbringung technischer Anlagen des Gebäudes, wie Heizungs-, Lüftungs- und Reinigungsanlagen, bedingt

6. Im Kerngebiet Tempelhofer Damm 181/185 Ecke Albrechtstraße 122 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse

7. Eine Erhöhung der für die Grundstücke Tempelhofer Damm 181/185 Ecke Albrechtstraße 122 zulässigen Geschoßfläche um die Flächen

bis zu fünf Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschoß-flächenzahl nicht überschritten wird.

notwendiger Garagen und zugehöriger Nebeneinrichtungen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, kann zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl 2,0 nicht überschritten wird.

8. Die Bebauungstiefe beträgt im Kerngebiet Tempelhofer Damm 181/ 185 Ecke Albrechtstraße 122 13,0 m, gerechnet von der straßen-seitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Ge-

9. Ein- und Ausfahrten für die Grundstücke Tempelhofer Damm 187/191 Ecke Kaiserin-Augusta-Straße 5-7 sind nur im festgesetzten Be-

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

11. Die nicht überbaubaren Flächen K und L sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn darunter unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden.

12. Die mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzten Dachflächen des rückwärtig an die Wohngebäude Theodorstraße 4-5A Ecke Kaiserin-Augusta-Straße 4 heranreichenden eingeschossigen Bau-

teiles (siehe Nebenzeichnung 3) sowie des westlich anschließenden zweigeschossigen Bauteiles (siehe Nebenzeichnung 4) sind zu

begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die dem eingeschossigen Bauteil zugewandte Seitenwand des zweigeschossigen Bauteiles ist in die gärtnerische Gestaltung einzu-

13. In dem Gebiet ABCDA kann der Abbruch, der Umbau und die Änderung von baulichen Anlagen aus den besonderen im § 39 h Abs. 3 Nr. 1

Änderungen an der ursprünglichen Fassade des Warenhauses auf dem Grundstück Tempelhofer Damm 191 Ecke Kaiserin-Augusta-

Straße 6-7 sind zulässig, wenn sie der Wiederherstellung des Fassadenbildes von 1928 (2. Erweiterung) dienen (siehe Neben-

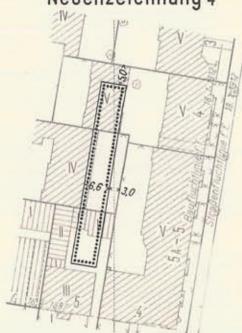
14. In dem Gebiet EFGHIE kann der Abbruch, der Umbau und die Änderung von baulichen Anlagen aus den besonderen im § 39 h Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Gründen versagt werden.

und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976

reich in der Kaiserin-Augusta-Straße zulässig.

- hauses entsprechen (siehe Nebenzeichnung 2).
 c) Der Bauteil auf dem Grundstück Tempelhofer Damm 189 ist so zu gestalten, daß durch Dachausbildung und Fassadengliederung eine eigengestaltete Einheit innerhalb des Gesamtkomplexes
- 16. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Nebenzeichnung 4



Dachbegrünung des II. Vollgeschosses (siehe auch Planergänzungsbestimmung Nr. 12)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Tempelhof,den 25. 9. 85

Bezirksamt Tempelhof von Berlin Abt. Bau- und Wohnungswesen Vermessungsamt

Abzeichnung

Bebauungsplan XIII-220

für die Grundstücke

Albrechtstraße 122, Tempelhofer Damm 181/191, Kaiserin-Augusta-Straße 4-7 und Theodorstraße 4-! im Bezirk Tempelhof

Zeichenerklärung

Festsetzungen

d Maß der baulicher	Nutzung, Ba	uweise	Baulinien,	Baugrenzen, Höhe baulicl	her Anlagen	
nsiedlungsgebiet	(§ 2 BauNVO)		WS	Zahl der Vollgeschosse		
nes Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)		WR	als Höchstgrenze		z.B.
emeines Wohngebiet	(6 4 BauNVO)		WA	als Mindest- und Höch	stgrenze	z.B.
onderes Wohngebiet	(5 4a BauNVO)		WB	zwingend		z.B.
fgebiet	(5 5 BauNVO)		MD	Höhe baulicher Anlagen a	ls Höchstgrenze	
chgebiet	(5 s BauNVO)		MI	Traufhöhe	in m über NN	z.B.
ngebiet	(5 7 BauNVO)		MK	Firsthöhe	in m über NN	z.8.
verbegebiet	(5 8 BauNVO)		GE	Oberkante	in m über NN	z.B.
ustriegebiet	(5 s BauNVO)		GI	Traufhöhe zwingend	in m über NN	z.B.
dergebiet (Erholung)	(Ste BauNVO)		SO		1,1740-1121,000	
z.B. Wochenendhausgebiet WOCHENENDHAUSGEBIET				Offene Bauweise		
stiges Sondergebiet	(Stt BauNVO)	2	SO	Nur Einzelhäuser zulässig	9	
z.B. Klinikgebiet		KLIN	IKGEBIET	Nur Doppelhäuser zuläss	ig	
			2000	Nur Hausgruppen zulässi	g	
choBflächenzahl		z.B.	0	Nur Einzel- und Doppelhä	user zulässig	
choßfläche		z.B.	GF 500 m ²	Geschlossene Bauweise		
massenzahl		z.B.	3,0			
masse		z.B.	BM 4000 m ³	Baulinie	(923 Abs.2 Satz1 BauNVO)	
ndflächenzahl		z.B.	0,4	Baugrenze	(523 Abs.3 Satz1 BauNVO)	
ndfläche -		z,B,	GR 100 m ²	Linie zur Abgrenzung des Umfanges		
				von Abweichungen	(\$23 Abs.3 Setz 3 BauNVO)	-
n für den Gemeinbe	darf					
z.B. Schule		1	SCHULE			
rsflächen						

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestin

oder Beseitigung von Abwasser und festen

Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

z B. öffentliche Parkfläche

z.B. Fußgängerbereich Private Verkehrsflächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Gemeinschaftsstellplätze

Gemeinschaftsanlage

Naturschutzgebieten

Naturdenkmal

Stellplatz Garage

Tiefgarage

Wohngebäude

Offene Garage

Zaun, Hecke Brücke Gewässer

Landschaftsschutzgebieten flächenhaften Naturdenkmale

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geländehöhe, Straßenhöhe in m über NN

Straßenbäume und geschützte Bäume

Gemeinschaftsgaragen mit Angabe der Geschoße

Gemeinschaftstiefgaragen mit Angebe der Geschosse

mit Angebe der Geschosse

Anpflanzen

z.B. Bäume Sichtflächen Sonstige Festsetzungen Umgrenzung von Flächen-fü

Bereich ohne Einfahrt Bereich ohne Ausfahrt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Ein-und Ausfahrtbereich Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung

Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanz

> mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltur Besonderer Nutzungszweck von Flächen Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläch Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen

und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Höhenlage Oberkante Straße in m über NN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

z.B. @ 35,4

>X(GW)X

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Nachrichtliche Übernahmen Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Kenntlichmachungen nach \$10 Abs. 1 Städtebauförderungsges

Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen Eintragungen als Vorschlag

Sonstige Eintragung Brücke

TGa Künftige Industriebahr Planunterlage

Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze Baulinie, Baugrenze, Baufluchtlinie Straßenbegrenzungslinie, Straßenflucht Freiflächengrenze Führung unterirdischer

N.D. Q N.D. & N.D. Q Finds. O Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.

Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 und die Planzeichenverordnung 1961 vom 38 Juli 1981. Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 28.10.1983

Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen Vermessungsamt Stadtplanungsamt Krenz Lewerenz

Krueger

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 8. 12.1983 erhalten und wurde in der Zeit vom 30. 1. bis 1. 3. 1984 öffentlich ausgelegt.

> Berlin-Tempelhof, den 8. 3. 1984 Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bauwesen Stadtplanungsamt Lewerenz

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Juni 1985 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Klaus Franke

Die Verordnung ist am 19. 7. 1985 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1496 verkündet worden.

XIII-220

Franckepark